

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 39458/2021  
Meine Nachricht vom: /



Per E-Mail



02. September 2021

## Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz vom 16. August 2021 (#226867)

Sehr 

gerne gehe ich näher auf Ihre Fragen bezüglich der bestehenden Erkenntnisse und Entscheidungen zu den Punkten ein, die Sie durch eine Bezugnahme auf Aussagen von Frau Ministerin Prien in einem sozialen Netzwerk konkretisieren.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen. Darüberhinausgehende Informationen und Auskünfte deren fachliche Bewertung nicht dem Bildungsbereich zuzuordnen sind, können ggf. nur durch Dritte zuständige Stellen beantwortet werden.

Der Einschätzung des Ministeriums liegen neben Fachgesprächen mit dem Gesundheitsministerium und dem wissenschaftlichen Beirat unter anderem verschiedene auch öffentlich zugängliche Informationen zu Grunde.

Zu 1. und 2.:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) bewertet die Infektionslage zu COVID-19 wie folgt (Stand 17.08.2021):

„SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko kann durch das individuelle Verhalten selbstwirksam reduziert werden (AHA+L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Masken und regelmäßiges

intensives Lüften aller Innenräume, in denen sich Personen aufhalten oder vor kurzem aufgehalten haben). Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Übertragung hat insbesondere der Impfstatus, aber auch die regionale Verbreitung und die Lebensbedingungen. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen und deren Art und Dauer (wie z.B. Face-to-face-Kontakt, Dauer von Gesprächen und Aerosol-erzeugende Tätigkeiten wie z.B. Singen) eine besondere Rolle. Dies gilt auch bei Kontakten mit Familienangehörigen oder Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld.

Die VOC Alpha, Beta, Gamma und Delta sind nach Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Bei SARS-CoV-2 spielt die Übertragung über Aerosole eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung z.B. bei Sport deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Im Alltag können korrekt getragene Masken die Freisetzung von Aerosolen reduzieren, aber nicht sicher vor einer Ansteckung schützen. Regelmäßiges intensives Lüften führt zu einer Reduktion der infektiösen Aerosole und ist daher ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen. Die Übertragung über Aerosole betrifft insbesondere Innenräume und spielt im Freien eine untergeordnete Rolle, mit Ausnahme eines engen Kontakts (z. B. beim engen Gesprächskontakt).“

(Quelle: RKI)

Das RKI macht in der [„Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting“](#) vom 11. August 2021 nochmals deutlich, dass das kontinuierliche und korrekte Tragen einer MNB das Risiko einer Ansteckung in geschlossenen Räumen reduziert.

Das RKI hat hierzu auf Grundlage von Hochrechnungsmodellen folgendes prognostiziert (Stand: 22. Juli 2021):

„Kinder und Jugendliche werden in Bezug auf Infektionen durch SARS-CoV-2 eine stärkere Rolle spielen, da sie aufgrund einer geringeren Impfquote oder fehlender Impfmöglichkeit der unter 12 Jährigen eine große für SARS-CoV-2 suszeptible Gruppe darstellen. Aufgrund der sehr niedrigen Zahlen anderer akuter Atemwegsinfektionen durch die kontaktreduzierenden Maßnahmen, ist auch hier von einer zusätzlichen Zahl suszeptibler Kinder und Jugendlicher auszugehen. Dies kann sowohl zu einer Verschiebung der saisonalen Erkrankungswellen als auch zu einer größeren Zahl und ggf. auch einer Zunahme schwerer Erkrankungen führen.“

(Quelle: RKI)

Vor diesem Hintergrund werden die Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln) an den Schulen in Schleswig-Holstein zunächst fortgeführt.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die Schulen-Coronaverordnung

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Content/Navigation.aspx?Page=113&PageID=113&PageType=113&PageSubType=113&PageContent=113)

enthalten jeweils eine Begründung, wodurch Sie sich unmittelbar über die Erwägungen, die den jeweiligen Verordnungen zu Grunde liegen, informieren können.

Zu 3. und 4.:

Aufschluss darüber, inwiefern die Hygienekonzepte der Schulen zum Infektionsschutz beitragen, lassen sich aus den regelmäßig erhobenen Daten der Teststrategie des Landes Schleswig-Holstein ablesen. Die Daten zur Teststrategie können Sie regelmäßig aktualisiert auf unserem Dashboard unter

[https://schuldashboard.sh.polyteia.de/app/school\\_reporting/covid19\\_lagebild\\_schulen/zusammenfassung](https://schuldashboard.sh.polyteia.de/app/school_reporting/covid19_lagebild_schulen/zusammenfassung)

einsehen.

Das anhaltend geringe Infektionsgeschehen an Schulen in Schleswig-Holstein kann neben den persönlichen Schutzmaßnahmen jedes Einzelnen insbesondere auf den erfolgreichen Einsatz von Hygienekonzepten und das Durchbrechen von Infektionsketten infolge einer konsequenten Teststrategie zurückgeführt werden. Im Umkehrschluss resultiert die Zunahme von Infektionen in der Bevölkerung nicht aus dem schulischen Kontext, sondern ist auf private Freizeitaktivitäten zurückzuführen.

Zur Minimierung schwerer Erkrankungen durch SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Öffentlichen Gesundheit ist es weiterhin wichtig, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten. Bei dieser Grundannahme weist das RKI in seinem Papier „Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22“ zudem u.a. darauf hin, dass erschwerend hinzutrete, dass im (bevorstehenden) Herbst neben dem üblichen saisonalen Einfluss ein paralleler Anstieg von SARS-CoV-2, Influenza und RSV-Erkrankungen aufgrund einer reduzierten Grundimmunität bei Influenza und RSV zu erwarten sei. Es geht auch um den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen selbst bei einem gleichzeitig zu sichernden Schulbetrieb in Präsenz. Denn Schule in Präsenz ist die maßgebliche Voraussetzung für eine Förderung und eine positive Entwicklung der kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und

Schüler. Gerade dies ist nach dem „Corona-Schuljahr 2020/21“ jetzt im besonderen Maße angezeigt.

Zu 5.:

Zu den Gründen für die durch die Schulen-Coronaverordnung getroffenen Maßnahmen weise ich noch einmal auf den Begründungsteil zu der jeweiligen Verordnung hin.

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gibt u.a. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Hinweise:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html>

Das RKI informiert über die Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche der STIKO auf

[https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-08-16.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-08-16.html)

Der Schutz auf Klassenfahrten ist dadurch gewährleistet, dass die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben am Reiseort, die Hygienekonzepte der Beherbergungsunternehmen und ergänzend die Schulen-Coronaverordnung Anwendung finden.

Das Umweltbundesamt hat im Juli eine aktualisierte Einschätzung zu Lüftung, Lüftungsanlagen und mobilen Luftreinigern an Schulen abgegeben

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Weitere aktuelle Informationen u.a. zu diesem Thema enthält die [Pressemitteilung](#) vom 24.08.2021. Die Ministerin bezieht sich hier u.a. auf ein Fachgespräch zum Thema „verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 in den schleswig-holsteinischen Schulen“,

[https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/aussch/bildung/bericht/2021/19-065\\_08-21.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/aussch/bildung/bericht/2021/19-065_08-21.pdf)

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Referat III 36 Schulartübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und Personalentwicklung für schulische Führungskräfte –

Brunswiker Straße 16 - 22,  
24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 